

Unterlage 7.2

Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstiger Anlagen

Die mit E gekennzeichneten Blätter ersetzen die alte Fassung vom
12.08.2014 aufgrund der Planänderung vom 15.07.2016

Planfeststellung

**Staatsstraße St 3308
Neubau der Ortsumgehung Karlstein**

**Neubau
von Anschluss St 3308 / AB 17
bis Anschluss St 2443 / AS A 45
Bau-km 0+020 - Bau-km 2+980
Abschnitt 160, Station 0,000 (St 3308) bis
Abschnitt 120, Station 1,232 (St 2443)**

Aufgestellt:

Karlstein, den 12.08.2014 / 15.07.2016



Winfried Bruder
1. Bürgermeister Gemeinde Karlstein

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS	2
0 ALLGEMEINES	2
1 KOSTENTRAGUNG	2
2 STRABENBAULAST UND UNTERHALTUNGSPFLICHT	2
3 WIDMUNGEN, UMSTUFUNGEN, EINZIEHUNGEN	4
4 VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON GELÄNDEFLÄCHEN FÜR BAUMASSNAHMEN	5
5 STRABENSPERRUNGEN, UMLEITUNGEN, ZUFAHRTEN	5
6 WASSERRECHTLICHE TATBESTÄNDE	5
7 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN	5
8 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT	6
ABKÜRZUNGEN	8

BAUWERKSVERZEICHNIS

1. STRABEN, WEGE, ZUFAHRTEN	Blatt 1 – 21
2. BAUWERKE UND ANLAGEN	Blatt 22 – 25
3. ENTWÄSSERUNG	26
4. LEITUNGEN (ANLAGEN DRITTER IN DER STRAÙE)	Blatt 27 – 47
5. GEWÄSSERBAU	–
6. ANLAGEN FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTS- PFLEGE	Blatt 48 – 52
7. SONSTIGE MAßNAHMEN	Blatt 53
8. LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN	Blatt –

VORBEMERKUNG ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

0 ALLGEMEINES

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden.

1 KOSTENTRAGUNG

Die Baumaßnahme wird von der Gemeinde Karlstein durchgeführt, die die sogenannte Sonderbaulast übernommen hat. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Gemeinde nur in bisheriger Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, für Kreuzungen mit Gewässern § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2 STRAßENBAULAST UND UNTERHALTUNGSPFLICHT

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße St 3308 ist die Gemeinde Karlstein, welche die Baumaßnahme in der sogenannten Sonderbaulast durchführt.

Mit der Verkehrsfreigabe und gleichzeitiger Widmung zur Staatsstraße obliegt die Baulast wieder dem Freistaat Bayern als Regelbaulastträger. Die Gemeinde muss sich nach der neuen Regelung somit künftig nicht mehr um Betrieb und bauliche Erhaltung kümmern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nicht anders bestimmt ist, für:

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt (vgl. Art. 41 Satz 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG),
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2) , soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt (vgl. Art. 41 Satz 2 BayStrWG),
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- Öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - Soweit ausgebaut: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG),
 - Soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstück über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG)
- Beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG)
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG)

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn/ Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV –), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/ Gewässer- Kreuzungsrichtlinien (StrWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Kreisstraße richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/ Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind vom jeweiligen Eigentümer zu unterhalten.

3 WIDMUNGEN, UMSTUFUNGEN, EINZIEHUNGEN

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/ Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/ Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG),
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/ Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr dauerhaft entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4 VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON GELÄNDEFLÄCHEN FÜR BAUMASSNAHMEN

Die Gemeinde Karlstein erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzweisung durch Enteignungsbehörde).

5 STRAßENSPERRUNGEN, UMLEITUNGEN, ZUFAHRTEN

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6 WASSERRECHTLICHE TATBESTÄNDE

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Die Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentra-

gung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits geschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzung vorliegt.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 – 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Gemeinde Karlstein das Eigentum.
Mit der Verkehrsfreigabe und gleichzeitiger Widmung der neuen Trasse zur Staatsstraße übernimmt der Freistaat Bayern auch die Unterhaltungslast für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Gemeinde angelegt. Es wird angestrebt, die Un-

terhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Gemeinde Karlstein im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen und die Neupflanzung. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird durch den Freistaat Bayern übernommen. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

ABKÜRZUNGEN

A	Autobahn
AB	Aschaffenburg
Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
GWW	Grundwasserwanne
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite

MABL	Ministerialsamtsblatt
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
Plafer	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
vgl.	vergleiche

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 1

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1	0+020 bis 2+980	Staatsstraße St 3308 Ortsumge- hung Karlstein	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+020 bis 2+980 wird Teil der Staatsstraße St 3308.</p> <p>Die befestigte Regelbreite beträgt 7,50 m. Die Kronenbreite beträgt 10,50 m.</p> <p>Es wird ein Fahrbahnbelag eingebaut, der auf gesamter Strecke einen Lärmkorrekturwert von -2dB(A) erfüllt.</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 6 dargestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die neue Straße wird mit Verkehrsfreigabe zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p>Der Bau der Ortsumgehung wird von der Gemeinde Karlstein durchgeführt, die die sogenannte Sonderbaulast übernimmt.</p> <p>Die Kosten für den Neubau der Straße trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung der Straße obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 2

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2	0+320 rechts	Ortsstraße Hanauer Landstraße	a) - b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein	<p>Bei Bau-km 0+320 kreuzt die neue Anbindung der Ortsstraße (Hanauer Landstraße) die geplante Ortsumgehung.</p> <p>Die befestigte Regelbreite beträgt 6,50 m.</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 6 Blatt 11 dargestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Der Anschluss bildet mit dem gegenüber liegenden Anschluss (lfd. Nr. 1.6 des BWV) eine Kreuzung.</p> <p>Die Kreuzung wird mit einer LSA ausgestattet.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßnahme verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen der Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für den Bau der Ortsstraße trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 3

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3	Abschnitt 160 Station 0,373 St3308 (alt)	Ortsstraße Kahler Stra- ße	a) [E] und [U] Gemeinde Karlstein b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein	Bei Abschnitt 160, Station 0,373 der be- stehenden St 3308 wird die Kahler Straße von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten für den Umbau trägt die Ge- meinde Karlstein. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde.
1.4	Abschnitt 160 Station 0,354 St3308 (alt)	Geh- und Radweg	a) - b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein	Bei Abschnitt 160, Station 0,354 der be- stehenden St 3308 wird ein unselbststän- diger Geh- und Radweg erstellt. Der Geh- und Radweg kreuzt die Orts- straße mit einer Querungshilfe. Westlich der Ortsstraße schließt der Geh- und Radweg an den bestehenden Geh- und Radweg an. Östlich der Ortsstraße schließt der Geh- und Radweg an den geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg an. Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Ortsstraße (lfd. Nr. 1.2 des BWV) und von der Widmung erfasst. Die Kosten für den Neubau trägt die Ge- meinde Karlstein. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Karlstein.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 4

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.5	0+320 bis 0+918 rechts	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Gemeinde Karlstein b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein	<p>Von Bau-km 0+320 bis 0+918 wird im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2238/2 bzw. 2234, Gemarkung Großwelzheim, den neuen Verhältnissen angepasst und an das bestehende Wegenetz angebunden.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 760 m befestigte Fahrbahn: 3,50 m hydraulisch gebundene Deckschicht</p> <p>Der Weg verläuft parallel zum neuen Anschluss der Hanauer Landstraße (lfd. Nr. 1.2 des BWV) und wird ab dem Knotenpunktbereich Hanauer Landstraße / OU Karlstein am Dammfuß der Ortsumgehung bis zur Gleistrasse weitergeführt.</p> <p>Die Kosten für den Umbau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gem. Art. 54 BayStrWG der Gemeinde.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 5

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.6	0+320 links	Zufahrt	<p>a) -</p> <p>b) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Grundstück Fl.-Nr. 2218 Gemarkung Großwelzheim</p>	<p>Bei Bau-km 0+320 wird zur Erschließung des Kieswerk Weiß, Fl.-Nr. 4634, 4634/1,4634/2,4634/3 Gemarkung Hörstein und Fl.-Nr. 2170, 2172, 2173, 2175-2180,2180/2, 2180/3, 2181, 2184, 2187-2189, 2191, 2205-2207, 2209, 2211, 2212, 2217, 2218, 2221-2225, 2227-2230 Gemarkung Großwelzheim eine Zufahrt angelegt.</p> <p>Der Anschluss bildet mit dem gegenüber liegenden Anschluss (lfd. Nr. 1.2 des BWV) eine Kreuzung.</p> <p>Die Kreuzung wird mit einer LSA ausgestattet.</p> <p>Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzung erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbehörde.</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>
1.7	1+275 bis 1+390	öffentlicher Feld- und Waldweg	<p>a) [E] und [U] Gemeinde Karlsein</p> <p>b) -</p>	<p>Von Bau-km 1+275 bis Bau-km 1+390 wird im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgebung der bestehend öffentliche Feld- und Waldweg, Fl.-Nr. 2050/2, Gemarkung Großwelzheim, unterbrochen und im Bereich der Trasse rückgebaut.</p> <p>Die Erschließung der angrenzenden Flurstücke wird zukünftig über die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.17 des BWV) aufrechterhalten.</p> <p>Befestigte Flächen werden abgebrochen und renaturiert.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau trägt die Gemeinde Karlstein.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 6

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.8	1+400 bis 1+444	Eigentümer- weg	<p>a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 2098 Gemarkung Großwelzheim</p> <p>b) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 2098 Gemarkung Großwelzheim</p>	<p>Von Bau-km 1+400 bis Bau-km 1+444 wird im Zusammenhang mit dem Neubau der Fußgängerunterführung (lfd. Nr. 2.3 des BWV) der Eigentümerweg den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg wird wie im Bestand als Erdweg ausgebildet.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Flächen des Weges werden aufgelassen und renaturiert.</p> <p>Die Kostentragung erfolgt gemäß der Kreuzungsvereinbarung vom 10.09.2008.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gem. Art. 55 BayStrWG dem Grundstückseigentümer.</p>
1.9	1+444	Bahnüber- gang Hörsteiner Weg Bahn-km 30,657	<p>a) [E] und [U] DB Netz AG</p> <p>b) -</p>	<p>Bei Bau-km 1+444 wird der schienengleiche Bahnübergang der DB-Linie Frankfurt/Main - Aschaffenburg beseitigt.</p> <p>Bahn-km 30,160.5 Breite Überweg = 9,0 m</p> <p>Als Ersatz für den Bahnübergang wird für die Fußgänger eine neue Fußgängerunterführung (lfd. Nr. 2.4 des BWV) und für den Straßenverkehr eine Überführung der geplanten Ortsumgehung (lfd. Nr. 2.2 2.3 des BWV) errichtet.</p> <p>Die Kostentragung erfolgt gemäß der Kreuzungsvereinbarung vom 10.09.2008.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 7

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.10	1+444 bis 1+448	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Gemeinde Karlstein b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein	<p>Von Bau-km 1+444 bis Bau-km 1+448 wird im Zusammenhang mit dem Neubau der Fußgängerunterführung (lfd. Nr. 2.3 2.4 des BWV) der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2100, Gemarkung Großwelzheim, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg erhält bis zum Anschluss an die Treppe der Fußgängerunterführung (lfd. Nr. 2.4 des BWV) eine Asphaltdecke und schließt danach an den vorhandenen Erdweg an.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Flächen des Weges werden aufgelassen und renaturiert.</p> <p>Die Kostentragung und die Unterhaltung erfolgen gemäß der Kreuzungsvereinbarung vom 10.09.2008.</p>
1.11	1+444	Geh- und Radweg Bahn-km 30,657	a) - b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein	<p>Bei Bau-km 1+444 wird ein selbstständiger Geh- und Radweg erstellt.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 175 m befestigte Breite: 2,50 m bituminöse Deckschicht</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbstständiger Geh- und Radweg).</p> <p>Die Kostentragung und die Unterhaltung erfolgen gemäß der Kreuzungsvereinbarung vom 10.09.2008.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 8

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.12	1+400 bis 1+444	Eigentümer- weg	a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl. Nr. 2094-2096 Gemarkung Großwelzheim b) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl. Nr. 2091-2096 Gemarkung Großwelzheim	Von Bau-km 1+440 bis Bau-km 1+444 wird im Zusammenhang mit dem Neubau der Fußgängerunterführung (lfd. Nr. 2.4 des BWV) der Eigentümerweg den neuen Verhältnissen angepasst. Der Weg erhält wie ihm Bestand eine As- phaltdecke. Die nicht mehr benötigten Flächen des Weges werden aufgelassen, die befestig- ten Flächen werden rückgebaut und rena- turiert. Die Kostentragung erfolgt gemäß der Kreuzungsvereinbarung vom 10.09.2008. Die Unterhaltung obliegt wie bisher gem. Art. 55 BayStrWG dem Grundstückseigen- tümer.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 9

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.13	0+000 bis 0+328 Ortsstraße	Ortsstraße	a) - b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+328 wird eine bestehende Ortsstraße den neuen Verhältnissen angepasst bzw. in Teilbereichen ergänzt.</p> <p>Die befestigte Regelbreite beträgt 6,0 m.</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 6 Blatt 9 dargestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßnahme verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen der Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für den Bau der Ortsstraße trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde.</p>
1.14	1+570 rechts	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Gemeinde Karl- stein b) -	<p>Bei Bau-km 1+570 wird im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung der bestehend öffentliche Feld- und Waldweg, Fl.-Nr. 2053/5, Gemarkung Großwelzheim, unterbrochen und im Bereich der neuen Trasse rückgebaut.</p> <p>Befestigte Flächen werden abgebrochen und renaturiert.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau trägt die Gemeinde Karlstein.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 10

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.15	1+570 links	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Stadt Alzenau b) -	Bei Bau-km 1+570 wird im Zusammen- hang mit dem Neubau der Ortsumgeh- ung der bestehend öffentliche Feld- und Wald- weg, Fl.-Nr. 4623/21, Gemarkung Hörstein unterbrochen und im Bereich der neuen Trasse rückgebaut. Befestigte Flächen werden abgebrochen und renaturiert. Die Kosten für den Rückbau trägt die Ge- meinde Karlstein.
1.16	1+646 rechts	Ortsstraße Hörsteiner Weg	a) - b) [E] und [U] Stadt Alzenau	Bei Bau-km 1+646 wird der Anschluss des Hörsteiner Weges an die neue Ortsumge- hung angelegt. Der Anschluss bildet mit dem gegenüber liegenden Anschluss (lfd. Nr. 1.17 des BWV) eine Kreuzung. Die Kreuzung wird mit einer LSA ausge- stattet. Die Straße wird am Bauende an den Hör- steiner Weg, Fl.-Nr. 2052/4, Gemarkung Großwelzheim, angeschlossen. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßnahme verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen der Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten für den Neubau trägt die Ge- meinde Karlstein. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Al- zenau.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 11

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.17	1+646 links	Ortsstraße	a) - b) [E] und [U] Stadt Alzenau	<p>Bei Bau-km 1+646 wird ein neuer Anschluss an die Ortsumgehung angebunden.</p> <p>Der Anschluss bildet mit dem gegenüber liegenden Anschluss des Hörsteiner Weges (lfd. Nr. 1.16 des BWV) eine Kreuzung und dient der Anbindung des Gewerbebetriebes.</p> <p>Die Kreuzung wird mit einer LSA ausgestattet.</p> <p>Die Straße wird am Bauende an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 4623/21, Gemarkung Hörstein, angeschlossen.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßnahme verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen der Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Alzenau.</p>
1.18	1+646 links	Zufahrt	a) - b) [E] und [U] Grundstückseigentümer	<p>Bei Bau-km 1+646,100 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 4623/4 eine Zufahrt angelegt.</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 12

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.19	1+646 bis 2+981	Geh- und Radweg	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 1+646 bis 2+981 wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg erstellt.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge: 1335 m befestigte Breite: 2,50 m bituminöse Deckschicht</p> <p>Der Weg verläuft entlang der Ortsstraße (lfd. Nr. 1.17) und quert im Bereich der Kreuzung Bau-km 1+646 durch eine LSA gesichert die Staatsstraße. Danach verläuft der Geh- und Radweg rechts der Ortsumgehung bis zur Staatsstraße 2443.</p> <p>Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Staatsstraße 3308 (lfd. Nr. 1.1 des BWV) und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>
1.20	1+670 bis 1+929	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Stadt Alzenau b) [E] und [U] Stadt Alzenau	<p>Von Bau-km 1+670 bis Bau-km 1+929 wird im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 4623/30, Gemarkung Hörstein, rückgebaut und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg wird wie im Bestand als Erdweg ausgebaut.</p> <p>Die Kosten des Umbaus trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Alzenau.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 13

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.21	2+140	Zufahrt	a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 4680 Gemarkung Hörstein b) -	Bei Bau-km 2+140 wird im Zusammen- hang mit dem Neubau der Ortsumgehung die bestehend Zufahrt zum Grundstück Fl.- Nr. 4680 der Gemarkung Hörstein rückge- baut. Die Zufahrt zum Kieswerk Volz erfolgt zukünftig über die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.13 des BWV) und das Flurstück 4666/1 Die Kosten für den Rückbau trägt die Ge- meinde Karlstein.
1.22	2+244	Zufahrt	a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 4681 Gemarkung Hörstein b) -	Bei Bau-km 2+244 wird im Zusammen- hang mit dem Neubau der Ortsumgehung die bestehend Zufahrt zum Grundstück Fl.- Nr. 4681 der Gemarkung Hörstein rückge- baut. Die Zufahrt zum Kieswerk Volz erfolgt zukünftig über die Ortsstraße (lfd. Nr. 1.13 des BWV) und das Flurstück 4666/1 Die Kosten für den Rückbau trägt die Ge- meinde Karlstein.
1.23	2+385	Geh- und Radweg	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Bei Bau-km 2+385 wird ein unselbststän- dige Geh- und Radweg erstellt, welcher die geplante Ortsumgehung kreuzt und mit einem Bauwerk (lfd. Nr. 2.5 des BWV) unterführt wird. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 113,00m befestigte Breite: 3,00 m bituminöse Deckschicht Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Staatsstraße 3308 (lfd. Nr. 1.1 des BWV) und von der Wid- mung erfasst. Die Kosten für den Neubau trägt die Ge- meinde Karlstein. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 14

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.24	2+400	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Stadt Alzenau b) [E] und [U] Stadt Alzenau	<p>Bei Bau-km 2+400 wird im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung der bestehend beschränkt - öffentliche Weg Fl.-Nr. 4691, Gemarkung Hörstein, an den geplanten Geh- und Radweg (lfd. Nr. 1.19 des BWV) angeschlossen.</p> <p>Der Weg erhält im Anschlussbereich eine Asphaltdeckschicht.</p> <p>Um widerrechtliches befahren des motorisierten Verkehrs zu unterbinden wird der Weg mit einer Breite von 2,50 m ausgeführt und erhält einen mittig aufgestellten Poller.</p> <p>Die Kosten für den Umbau des Weges trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Stadt Alzenau.</p>
1.25	2+612 2+800 bis 2+900	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) [E] und [U] Stadt Alzenau b) [E] und [U] Stadt Alzenau	<p>Bei Bau-km 2+612 und von Bau-km 2+800 bis 2+900 wird im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung der bestehend öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 4726, 4623/29, 4623/30, 4738, Gemarkung Hörstein bzw. Fl.-Nr. 464, Gemarkung Dettingen, unterbrochen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Nicht mehr benötigte Flächen werden rückgebaut und renaturiert.</p> <p>Die über den Weg erschlossenen Flurstücke sind auch zukünftig über das bestehende Wegenetz erreichbar.</p> <p>Die Kosten trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Alzenau.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 15

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.26	2+946	Geh- und Radweg	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Bei Bau-km 2+946 wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg erstellt und an das bestehende Geh- und Radwegenetz angeschlossen Ausführung und Befestigung: Baulänge: 52,00 m befestigte Breite: 2,50 m bituminöse Deckschicht Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Staatsstraße 3308 (lfd. Nr. 1.1 des BWV) und von der Widmung erfasst. Die Kosten für den Neubau trägt die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
1.27	2+921	Geh- und Radweg	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Bei Bau-km 2+921 wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg erstellt, welcher die geplante Ortsumgehung kreuzt und mit einem Bauwerk (lfd. Nr. 2.7 des BWV) unterfährt. Ausführung und Befestigung: Baulänge: 198,00 m befestigte Breite: 2,50 - 4,50 m bituminöse Deckschicht Im Bereich der Grundwasserwanne wird der Weg auf eine befestigte Breite von 4,50 m aufgeweitet. Der Weg wird barrierefrei ausgebildet. Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Staatsstraße 3308 (lfd. Nr. 1.1 des BWV) und von der Widmung erfasst. Die Kosten für den Neubau trägt die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 16

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.28	2+884 bis 2+990	Ortsstraße	a) [E] und [U] Stadt Alzenau b) [E] und [U] Stadt Alzenau	<p>Von Bau-km 2+884 bis Bau-km 2+990 wird die bestehende Ortsstraße (Industriegebiet Süd A) zum Industriegebiet Alzenau Süd von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst bzw. verlegt und an den geplanten Kreisverkehr angebunden.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für den Umbau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Alzenau.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 17

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.29	2+990	St 2443 Kreisverkehr	a) [E] und [U] Freistaat Bayern b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 2+990 wird die bestehende Staatsstraße 2443 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Anschluss der Ortsumgehung Karlstein an die Staatsstraße 2443 erfolgt über einen Kreisverkehr mit Bypässen. Östlich des geplanten Kreisverkehrs wird die Staatsstraße um einen Rechtsabbiegestreifen erweitert.</p> <p>Im Bereich des geplanten Bypasses (GE Alzenau Süd - Ortsumgehung) befindet sich ein Sonderbauwerk (lfd. Nr. 2.9 des BWV). Das Bauwerk muss mehrmals im Monat vom Betreiber überprüft und begangen werden. Um Verkehrsbehinderungen und die Gefährdung des Personals zu vermeiden ist eine Haltebucht im Bereich des Bypasses vorgesehen.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für den Umbau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 18

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.30	2+990	Geh- und Radweg (St 2443)	a) [E] und [U] Freistaat Bayern b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 2+990 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst bzw. verlegt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG eingreift, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für den Umbau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>
1.31	2+990	Anschluss- stelle A 45	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende Anschluss der Rampe BAB 45 an die St 2443 erhält eine optimierte Fahrstreifenaufteilung.</p> <p>Die Einmündung erhält aufgrund der erhöhten Verkehrsmengen (Unterlage 15.1) eine LSA.</p> <p>Die Kosten für den Umbau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
1.32	2+956	Zufahrt	a) - b) [E] und [U] Mainova AG EMS Energiever- sorgung Main- Spessart GmbH	<p>Bei Bau-km 2+956 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 4623/52 (Gasstation) eine Zufahrt angelegt.</p> <p>Die Zufahrt erhält eine "rechts rein / rechts raus" - Regelung.</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 19

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.33		Zufahrt	<p>a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 4623/44 Fl.-Nr. 4623/45 Gemarkung Hörstein</p> <p>b) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer Fl.-Nr. 4623/44 Fl.-Nr. 4623/45 Gemarkung Hörstein</p>	<p>Die bestehende Zufahrt von den Grund- stücken Fl.-Nr. 4623/44 und 4623/45 zur Ortsstraße (Industriegebiet Süd A) wird den neuen Verhältnissen angepasst und an die geänderte Ortsstraße verlängert.</p> <p>Die Änderungskosten trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsbe- rechtigten.</p>
1.34		öffentlicher Feld- und Waldweg	<p>a) [E] und [U] Stadt Alzenau</p> <p>b) [E] und [U] Stadt Alzenau</p>	<p>Im Bereich der Einmündung Hörsteiner Straße wird der Weg den neuen Gege- benheiten angepasst und die Kurvenradi- en zur besseren Befahrbarkeit vergrößert. Der Weg erhält in diesem Bereich eine Asphaltdecke.</p> <p>Die Kosten trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Al- zenau.</p>
1.35	Abschnitt 160 Station 0,394 bis Abschnitt 180 Station 0,000	Staatsstraße St 3308 Abstufung zur Ortsstraße	<p>a) [E] und [U] Freistaat Bayern</p> <p>b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein</p>	<p>Die Staatsstraße St 3308 wird auf Länge der Ortsdurchfahrt (Abschnitt 160, Station 0,394 bis Abschnitt 180, Station 0,000) der Ortsteile Dettingen und Großwelzheim zur Ortsstraße abgestuft.</p> <p>Der vorhandene Querschnitt bleibt beste- hen. Es werden keine baulichen Änderun- gen vor-genommen.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt zukünftig der Gemeinde Karlstein.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 20

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.36	Abschnitt 160 Station 0,276 St3308 (alt)	öffentlicher Feld- und Waldweg Einziehung	a) [E] und [U] Gemeinde Karlstein b) -	Bei Abschnitt 160, Station 0,276 der bestehenden St 3308 wird der öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt. Der Weg wird verlegt und führt zukünftig entlang der neuen Ortsstraße (lfd. Nr. 1.5 des BWV). Dem Weg wird somit der Verkehr auf Dauer entzogen. Die nichtmehr benötigten Flächen werden rückgebaut und als Ausgleichsflächen herangezogen (lfd. Nr. 6.10 des BWV). Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten für den Rückbau trägt die Gemeinde Karlstein.
1.37	Abschnitt 160 Station 0,044 bis Abschnitt 160 Station 0,394 St 3308 (alt)	Staatsstraße St 3308 Einziehung	a) [E] und [U] Freistaat Bayern b) -	Von Abschnitt 160, Station 0,044 bis 0,394 wird die bestehende Staatsstraße St 3308 von der Baumaßnahme berührt. Die Straße wird verlegt und an die neue Ortsumgehung angebunden. Dem o.g. Teilabschnitt wird somit der Verkehr auf Dauer entzogen. Die nichtmehr benötigten Flächen werden rückgebaut und als Ausgleichsflächen herangezogen (lfd. Nr. 6.9 und 6.10 des BWV). Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten für den Rückbau trägt die Gemeinde Karlstein.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

1. Straße, Wege und Zufahrten siehe BWV lfd. Nr. 1.1 – ~~1.38~~ 1.39

Blatt 21

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.38	0+000 bis 0+380	Ortsstraße	a) [E] und [U] Gemeinde Karlstein b) -	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+380 wird die bestehende Ortsstraße von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anbindung des Kieswerks Weiß erfolgt zukünftig über eine neue Zufahrt (lfd. Nr. 1.6 des BWV). Dem o.g. Teilabschnitt wird somit der Verkehr auf Dauer entzogen.</p> <p>Die nichtmehr benötigten Flächen werden rückgebaut und als Ausgleichsflächen herangezogen (lfd. Nr. 6.9 des BWV).</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau trägt die Gemeinde Karlstein.</p>
1.39	Abschnitt 160 Station 0,044 bis Abschnitt 160 Station 0,394 St 3308 (alt)	Geh- und Radweg	a) - b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein	<p style="color: red;">Auf einem Teil der rückgebauten Fläche der St 3308 (alt) wird ein selbstständiger Geh- und Radweg erstellt.</p> <p style="color: red;">Ausführung und Befestigung: Baulänge: 286 m befestigte Breite: 2,50 m bituminöse Deckschicht</p> <p style="color: red;">Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbstständiger Geh- und Radweg).</p> <p style="color: red;">Die Kosten für den Neubau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p style="color: red;">Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Karlstein.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

2. Bauwerke und Anlagen siehe BWV lfd. Nr. 2.1 – ~~2.10~~ 2.11

Blatt 22

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1	0+310	Abbruch eines Gebäudes	a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer b) -	Bei Bau-km 0+310 muss im Zuge der Baumaßnahme ein bestehender Hochbau beseitigt werden. Die nicht mehr benötigten Flächen werden rückgebaut und renaturiert sofern sie nicht anderweitig überbaut werden. Die Kosten für den Rückbau trägt die Ge- meinde Karlstein.
2.2	0+929,677 (Bahn-km 30,160.5)	Eisenbahn- überführung	a) [E] und [U] RWE Power Aktiengesellschaft b) -	Abbruch der vorhandenen Eisenbahnüber- führung über die DB-Linie Frankfurt/Main Aschaffenburg Bahn-km 30,160.5 Die Kostentragung erfolgt gemäß der Kreuzungsvereinbarung vom 10.09.2008.
2.3	0+932,537 (Bahn-km 30,160.7)	BW 1 Brücke St 3308 über die Bahn	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Die geplante Ortsumgehung St 3308 kreuzt die Bahnlinie Frankfurt/Main - Aschaffenburg (Strecke 3660) und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessungen: Stützweite: 28,30 m Lichte Weite: 26,90 m Lichte Höhe: ≥ 6,15 m Kreuzungswinkel: 51 gon Die Kostentragung erfolgt gemäß der Kreuzungsvereinbarung vom 10.09.2008. Die Unterhaltung des Bauwerks regelt sich nach der Kreuzungsvereinbarung vom 10.09.2008.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

2. Bauwerke und Anlagen siehe BWV lfd. Nr. 2.1 – ~~2.10~~ 2.11

Blatt 23

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4	Bahn-km 30,657	BW 2 Brücke Bahn über Geh- und Radweg	a) - b) [E] und [U] DB Netz AG	Der geplante selbstständig geführte Geh- und Radweg kreuzt die Bahnlinie Frankfurt/Main - Aschaffenburg und wird mit einem Bauwerk unterführt. Art des Bauwerks und Abmessungen: Stützweite: 4,50 m Lichte Weite: 4,00 m Lichte Höhe: ≥ 2,50 m Kreuzungswinkel: 100 gon Rahmenbauwerk unten offen Die Kostentragung erfolgt gemäß der Kreuzungsvereinbarung vom 10.09.2008. Die Unterhaltung des Bauwerksregelt sich nach der Kreuzungsvereinbarung vom 10.09.2008.
2.5	1+676	Abbruch eines Gebäudes	a) [E] und [U] Grundstücks- eigentümer b) -	Bei Bau-km 1+676 muss im Zuge der Baumaßnahme ein bestehender Hochbau beseitigt werden. Die nicht mehr benötigten Flächen werden rückgebaut und renaturiert sofern sie nicht anderweitig überbaut werden. Die Kosten für den Rückbau trägt die Gemeinde Karlstein.
2.6	2+385,140	BW 3 Brücke St 3308 über Geh- und Radweg Hörstein Industrie- straße	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Der geplante unselbstständig geführte Geh- und Radweg kreuzt die geplante Ortsumgehung St 3308 und wird mit einem Bauwerk unterführt. Art des Bauwerks und Abmessungen: Stützweite: 4,50 m Lichte Weite: 4,00 m Lichte Höhe: ≥ 2,50 m Kreuzungswinkel: 100 gon Rahmenbauwerk unten offen Die Herstellungskosten trägt die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

2. Bauwerke und Anlagen siehe BWV lfd. Nr. 2.1 – ~~2.10~~ 2.11

Blatt 24

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.7	2+925,181	BW 4 Brücke St 3308 über Geh- und Radweg Hörstein GE Alzenau Süd	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Der geplante unselbstständig geführte Geh- und Radweg kreuzt die Ortsumgebung und wird mit einem Bauwerk unterführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Stützweite: 5,00 m Lichte Weite: 4,50 m Lichte Höhe: ≥ 2,50 m Kreuzungswinkel: 99,53 gon Rahmenbauwerk mit anschließender Grundwasserwanne.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern.</p>
2.8	0+119,317 (St 2443)	BW 5 Brücke St 2443 über Geh- und Radweg Hörstein GE Alzenau Süd	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Der geplante unselbstständig geführte Geh- und Radweg kreuzt die St 2443 und wird mit einem Bauwerk unterführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Stützweite: 4,50 m Lichte Weite: 4,00 m Lichte Höhe: ≥ 2,50 m Kreuzungswinkel: 96,90 gon Rahmenbauwerk mit anschließender Grundwasserwanne</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

2. Bauwerke und Anlagen siehe BWV lfd. Nr. 2.1 – ~~2.10~~ 2.11

Blatt 25

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.9	2+968	Sonderbauwerk Beckenüberlauf mit Drosselschacht	a) [E] und [U] Abwasserverband Untermain b) [E] und [U] Abwasserverband Untermain	Bei Bau-km 2+968 wird ein Sonderbauwerk des Abwasserverband Untermain von der Baumaßnahme berührt. Das Bauwerk wird in seiner Lage belassen und erhält eine Zufahrt über den Bypass des geplanten Kreisverkehrs (lfd. Nr. 1.29 des BWV). Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Abwasserverband Untermain.
2.10	0+276 (St2443)	Durchlass	a) [E] und [U] Freistaat Bayern b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Durch den Ausbau der St 2443 wird der bestehende Durchlass im Zu- und Auslaufbereich der verbreiterten Verkehrsanlage angepasst und verlängert. Die Kostentragung regelt sich nach dem Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage ist im Gestattungsvertrag geregelt.
2.11	1+100	Stützmauer	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Bei Bau-km 1+100 ist zur Sicherung eines Gebäudes eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der neuen Ortsumgehung St 3308. Abmessungen des Bauwerks: Länge: 15,0 m Höhe: 1,0 m Die Baukosten trägt die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

3. Entwässerung siehe BWV lfd. Nr. 3.1 – 3.1

Blatt 26

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1	0+129 St 2443	Kanalisa- tionsleitung DN 200 bzw. DN 1200	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Das anfallende Wasser der Bauwerke BW 4 (lfd. Nr. 2.7 des BWV) und BW 5 (lfd. Nr. 2.8 des BWV) wird über Rohrleitungen in den Kanal DN 1200 (lfd. 4.39 des BWV) des Überlaufbeckens geleitet. Im Anschluss erfolgt eine gemeinsame Einleitung in den Forchbach. Die Herstellungskosten trägt die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 27

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1	0+050 bis 0+090	Gasleitung DN 200	a) [E] und [U] Mainova AG als Leitungsträger b) [E] und [U] Mainova AG als Leitungsträger	Von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+090 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Mainova AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angeglichen. <u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Mainova AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzmantelung u.ä.) obliegt der Mainova AG.
4.2	0+100 Hanauer Landstr.	20 kV-Leitung (Freileitung)	a) [E] und [U] RWE Deutschland AG als Leitungsträger b) [E] und [U] RWE Deutschland AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+100 des Anschlusses Hanauer Landstraße kreuzt eine 20 kV-Leitung der RWE Deutschland AG die Baumaßnahme. Die Anlage muss ggf. geändert und/oder gesichert werden. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.3	0+148 Hanauer Landstr. 1+524 2+725 bis 2+935 St 3308	110 kV- Leitung (Freileitung)	a) [E] und [U] RWE Deutschland AG als Leitungsträger b) [E] und [U] RWE Deutschland AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+148 des Anschlusses Hanauer Landstraße kreuzt eine 110 kV-Leitung der RWE Deutschland AG die Baumaßnahme. Bei Bau-km 1+524 sowie von Bau-km 2+725 bis 2+935 verläuft die 110 kV-Leitung der RWE Deutschland AG entlang der Baumaßnahme. Die Anlage wird von der Baumaßnahme nicht berührt. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 28

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4	0+236	20 kV- Leitung	a) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+236 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Energiever- sorgung Alzenau GmbH berührt. Die vorhandene Leitung kreuzt die Bau- maßnahme und wird soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der Energieversorgung Alzenau GmbH.
4.5	0+243	20 kV- Leitung	a) [E] und [U] SÜWAG Energie AG als Leitungsträger b) [E] und [U] SÜWAG Energie AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+243 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der SÜWAG Energie AG berührt. Die vorhandene Leitung kreuzt die Bau- maßnahmen und wird soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der SÜWAG Energie AG.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.48~~ 4.52

Blatt 29

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.6	0+247	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 0+247 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage kreuzt die Baumaßnahme und wird, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angeglichen. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.7	0+259	Wasserleitung DN 100	a) [E] und [U] Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe Gemeinde Karlstein als Versorgungsunternehmen b) [E] und [U] Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe Gemeinde Karlstein als Versorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+259 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die vorhandene Leitung kreuzt die Baumaßnahme und wird soweit erforderlich gesichert und geändert. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Gemeinde Karlstein ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 30

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.8	0+288 bis 0+316	Wasserlei- tung DN 40	a) [E] und [U] Zweckverband Fernwasserver- sorgung Spessart- gruppe Gemeinde Karlstein als Versorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Zweckverband Fernwasserver- sorgung Spessart- gruppe Gemeinde Karlstein als Versorgungs- unternehmen	Von Bau-km 0+288 bis 0+316 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erforderlich gesichert und geändert. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Gemeinde Karlstein ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.9	0+305	Wasserlei- tung DN 40	a) [E] und [U] Zweckverband Fernwasserver- sorgung Spessart- gruppe Gemeinde Karlstein als Versorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Zweckverband Fernwasserver- sorgung Spessart- gruppe Gemeinde Karlstein als Versorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 0+305 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erforderlich gesichert und geändert. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Gemeinde Karlstein ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.48~~ 4.52

Blatt 31

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.10	0+388 bis 0+397	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 0+388 bis 0+397 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angeglichen. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.11		20 kV- Leitung	a) [E] und [U] SÜWAG Energie AG als Leitungsträger b) [E] und [U] SÜWAG Energie AG als Leitungsträger	Bei durch die Baumaßnahme wird eine Anlage der SÜWAG Energie AG berührt. Die vorhandene Leitung kreuzt die Baumaßnahmen und wird soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der SÜWAG Energie AG.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 32

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.12		Wasserlei- tung DN 250	a) [E] und [U] Zweckverband Fernwasser- versorgung Spessartgruppe als Versorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Zweckverband Fernwasser- versorgung Spessartgruppe als Versorgungs- unternehmen	Bei durch die Baumaßnahme wird eine vorhandene Wasserleitung DN 250 be- rührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erfor- derlich gesichert und geändert. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband Fernwasserversor- gung Spessartgruppe ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Versorgungsunternehmen.
4.13	0+391	Telekommuni- kationslinie	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 0+391 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesi- chert bzw. den neuen Verhältnissen ange- glichen. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 33

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.14	1+426	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 1+426 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angeglichen und verlegt. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.15	1+426 bis 1+502	20 1 kV- Leitung	a) [E] und [U] SÜWAG Energie AG als Leitungsträger b) [E] und [U] SÜWAG Energie AG als Leitungsträger	Von Bau-km 1+426 bis 1+502 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der SÜWAG Energie AG berührt. Die vorhandene Leitung wird den neuen Verhältnissen angeglichen und verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der SÜWAG Energie AG.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 34

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.16	1+419 bis 1+502	bestehende Kanalisa- tionsleitung DN 600	a) [E] und [U] Gemeinde Karlstein als Entsorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein als Entsorgungs- unternehmen	Von Bau-km 1+419 bis 1+502 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 600 berührt. Die vorhandene Leitung wird den neuen Verhältnissen angeglichen und in den neuen Eigentümerweg verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Gemeinde Karlstein.
4.17	1+395 bis 1+502	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 1+395 bis 1+502 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angeglichen und in den neuen Eigentümerweg verlegt. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 35

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.18	1+580	Wasserlei- tung DN 250	a) [E] und [U] Zweckverband Fernwasser- versorgung Spessartgruppe als Versorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Zweckverband Fernwasser- versorgung Spessartgruppe als Versorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 1+580 wird durch die Bau- maßnahme eine vorhandene Wasserlei- tung DN 250 berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erfor- derlich gesichert und geändert. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband Fernwasserversor- gung Spessartgruppe ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Versorgungsunternehmen.
4.19	1+480 bis 1+482	Wasserlei- tung DN 40	a) [E] und [U] Zweckverband Fernwasser- versorgung Spessartgruppe als Versorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Zweckverband Fernwasser- versorgung Spessartgruppe als Versorgungs- unternehmen	Von Bau-km 1+480 bis 1+482 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Was- serleitung berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erfor- derlich gesichert und geändert. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband Fernwasserversor- gung Spessartgruppe ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Versorgungsunternehmen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 36

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.20	1+478 bis 1+483	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 1+478 bis 1+483 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angeglichen. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.21	1+636 bis 1+664	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 1+636 bis 1+664 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angeglichen. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.22	1+701 bis 2+409	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 1+701 bis 2+409 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angeglichen. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 37

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.23	1+640 bis 2+612	20 kV- Leitung	a) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger	Von Bau-km 1+640 bis 2+612 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Energieversorgung Alzenau GmbH berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erforderlich gesichert und in den Geh- und Radweg verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Energieversorgung Alzenau GmbH.
4.24	1+782	bestehende Kanalisation- sleitung DN 700 bis DN 900	a) [E] und [U] Gemeinde Karlstein als Entsorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein als Entsorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 1+782 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 700 berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Entsorgungsunternehmen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.48~~ 4.52

Blatt 38

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.25	1+860	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 1+860 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angeglichen. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.26	1+887	110 kV- Leitung (Freileitung)	a) [E] und [U] RWE Deutschland AG als Leitungsträger b) [E] und [U] RWE Deutschland AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 1+887 kreuzt eine 110 kV-Leitung der RWE Deutschland AG die Baumaßnahme im Bereich der Ortsstraße. Zudem kreuzt die Leitung den Schiffweg. Die Anlage wird von der Baumaßnahme nicht berührt. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.27	1+932 bis 1+942	20 kV- Leitung (Freileitung)	a) [E] und [U] E.ON Netz GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] E.ON Netz GmbH als Leitungsträger	Von Bau-km 1+932 bis 1+942 verläuft eine 20 kV-Leitung der E.ON Netz GmbH entlang der Baumaßnahme. Die Anlage wird von der Baumaßnahme nicht berührt. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 39

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.28	1+933 bis 1+935	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 1+933 bis 1+935 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angeglichen. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.29	1+940	bestehende Kanalisationsleitung DN 400 bis DN 600	a) [E] und [U] Gemeinde Karlstein als Entsorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein als Entsorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 1+940 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 400 berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Entsorgungsunternehmen.
4.30	2+394	Telekommunikationslinie	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 2+394 werden durch die Baumaßnahme zwei Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angeglichen und in den Bereich außerhalb des Brückenbauwerks verlegt. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 40

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.31	2+394	20 kV- Leitung	a) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger	Bei Bau-km 2+394 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Energiever- sorgung Alzenau GmbH berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erfor- derlich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der Energieversorgung Alzenau GmbH.
4.32	2+394	Wasserlei- tung DN 100	a) [E] und [U] Zweckverband Fernwasser- versorgung Spessartgruppe als Versorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Zweckverband Fernwasser- versorgung Spessartgruppe als Versorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 2+394 wird durch die Bau- maßnahme eine vorhandene Wasserlei- tung berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erfor- derlich gesichert. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband Fernwasserversor- gung Spessartgruppe ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Versorgungsunternehmen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 41

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.33	2+818 bis 2+944	Gasleitung DN 200 (stillgelegt)	a) [E] und [U] Mainova AG als Leitungsträger b) [E] und [U] Mainova AG als Leitungsträger	Von Bau-km 3+374 bis 2+401 bzw. von Bau-km 2+818 bis 2+944 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Mainova AG berührt. Die Anlage wird im Baufeld durch den Betreiber zurückgebaut. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.
4.34	2+889	20 kV- Leitung	a) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger	Bei Bau-km 2+889 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Energie- versorgung Alzenau GmbH berührt. Die vorhandene Leitung wird gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der Energieversorgung Alzenau GmbH.
4.35	2+894	Telekommuni- kationslinie	a) [E] und [U] Deutsche Telekom AG b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 2+894 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen bzw. geändert. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 42

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.36	2+889	Wasserlei- tung DN 100	a) [E] und [U] Zweckverband Fernwasser- versorgung Spessartgruppe als Versorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Zweckverband Fernwasser- versorgung Spessartgruppe als Versorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 2+889 wird durch die Bau- maßnahme eine vorhandene Wasserlei- tung berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erfor- derlich gesichert und geändert. <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband Fernwasserversor- gung Spessartgruppe ausgeführt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Versorgungsunternehmen.
4.37	1+652 2+898 bis 2+946	Gasleitung DN 160 bis DN 200	a) [E] und [U] Mainova AG EVA als Leitungsträger b) [E] und [U] Mainova AG EVA als Leitungsträger	Bei Bau-km 1+652 und von Bau-km 2+898 bis 2+946 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Mainova AG EVA berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesi- chert bzw. den neuen Verhältnissen ange- glichen. <u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Mainova AG EVA legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzmantelung u.ä.) ob- liegt der Mainova AG EVA .

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 43

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.38	2+970	bestehende Kanalisa- tionslei- tung DN 400	a) [E] und [U] Abwasserverband Untermain als Entsorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Abwasserverband Untermain als Entsorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 2+970 wird durch die Bau- maßnahme eine bestehende Kanalisati- onsleitung DN 400 berührt. Der Kanal quert in seinem Verlauf die Fußgängerunterführung (BW 5) und muss verlegt werden. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Entsorgungsunternehmen.
4.39	2+972	bestehende Kanalisa- tionslei- tung DN 1200	a) [E] und [U] Abwasserverband Untermain als Entsorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Abwasserverband Untermain als Entsorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 2+972 wird durch die Bau- maßnahme eine bestehende Kanalisati- onsleitung DN 1200 berührt. Der Kanal quert in seinem Verlauf die Fußgängerunterführung (BW 5) und muss verlegt werden. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Entsorgungsunternehmen.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.48~~ 4.52

Blatt 44

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.40	0+060 bis 0+164 (St2443)	20 kV- Leitung	a) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger	Von Bau-km 0+060 bis 0+164 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Energieversorgung Alzenau GmbH berührt. Die vorhandene Leitung wird gesichert und in den Bereich außerhalb des Brückenbauwerks verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Energieversorgung Alzenau GmbH.
4.41	0+060 bis 0+164 (St2443)	20 kV- Leitung	a) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger	Von Bau-km 0+060 bis 0+164 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Energieversorgung Alzenau GmbH berührt. Die vorhandene Leitung wird gesichert und in den Bereich außerhalb des Brückenbauwerks verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Energieversorgung Alzenau GmbH.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 45

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.42	0+000 bis 0+164 (St2443)	20 kV- Leitung	a) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] Energieversor- gung Alzenau GmbH als Leitungsträger	Von Bau-km 0+000 bis 0+164 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Energieversorgung Alzenau GmbH berührt. Die vorhandene Leitung wird gesichert und in den Bereich außerhalb des Brückenbauwerks verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Energieversorgung Alzenau GmbH.
4.43	0+031 bis 0+246 (St2443)	110 kV- Leitung (Freileitung)	a) [E] und [U] E.ON Netz GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] E.ON Netz GmbH als Leitungsträger	Von Bau-km 0+031 bis 0+246 verläuft eine 110 kV-Leitung der E.ON Netz GmbH entlang der Baumaßnahme. Die Anlage wird von der Baumaßnahme nicht berührt. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.44	0+086 bis 0+157 0+249 bis 0+283 (St2443)	110 kV- Leitung (Freileitung)	a) [E] und [U] E.ON Netz GmbH als Leitungsträger b) [E] und [U] E.ON Netz GmbH als Leitungsträger	Von Bau-km 0+086 bis 0+157 und von 0+249 bis 0+283 verläuft eine 110 kV-Leitung der E.ON Netz GmbH entlang der Baumaßnahme. Die Anlage wird von der Baumaßnahme nicht berührt. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – 4.48 4.52

Blatt 46

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.45	0+246 (St2443)	20 kV- Leitung	a) [E] und [U] SÜWAG Energie AG als Leitungsträger b) [E] und [U] SÜWAG Energie AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+246 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der SÜWAG Energie AG berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erfor- derlich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin der SÜWAG Energie AG.
4.46	2+948 bis 2+981	bestehende Kanalisi- onsleitung DN 500	a) [E] und [U] Abwasserverband Untermain als Entsorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Abwasserverband Untermain als Entsorgungs- unternehmen	Von Bau-km 2+948 bis 2+981 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Ka- nalisationsleitung DN 500 berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erfor- derlich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechts- grundsätzen der jeweiligen Versorgungs- träger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemein- de Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt wei- terhin dem Entsorgungsunternehmen.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.48~~ 4.52

Blatt 47

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.47	2+880 bis 2+981	bestehende Kanalisa- tionslei- tung DN 1200	a) [E] und [U] Abwasserverband Untermain als Entsorgungs- unternehmen b) [E] und [U] Abwasserverband Untermain als Entsorgungs- unternehmen	Von Bau-km 2+880 bis 2+981 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 1200 berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erforderlich gesichert und geändert. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Entsorgungsunternehmen.
4.48	0+491 bis 0+835	Stromkabel	a) [E] und [U] privater Eigentümer als Leitungsträger b) [E] und [U] privater Eigentümer als Leitungsträger	Von Bau-km 0+491 bis Bau-km 0+835 wird durch die Baumaßnahme ein bestehendes, privates Stromkabel berührt. Die vorhandene Leitung wird soweit erforderlich gesichert und verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.48~~ 4.52

Blatt 47.1 E

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.49	0+120 (St 2443)	Reglerein- gangsleitung	<p>a) [E] und [U] EMS Energiever- sorgung Main- Spessart GmbH</p> <p>b) [E] und [U] EMS Energiever- sorgung Main- Spessart GmbH</p>	<p>Bei Bau-km 0+050 kreuzt eine Anlage der Energieversorgung Main-Spessart GmbH die Baumaßnahme.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und EMS legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzmantelung u.ä.) obliegt der Energieversorgung Main-Spessart GmbH.</p>
4.50	0+100 bis 0+250	Gas- Hochdruck- leitung DN 300 DP 16	<p>a) [E] und [U] Mainova AG als Leitungsträger</p> <p>b) [E] und [U] Mainova AG als Leitungsträger</p>	<p>Von Bau-km 0+100 bis 0+250 verläuft parallel der St 2443 eine Anlage der Mainova AG.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Mainova legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzmantelung u.ä.) obliegt der Mainova AG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

4. Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße) siehe BWV lfd. Nr. 4.1 – ~~4.48~~ 4.52

Blatt 47.2 E

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.51	0+400 bis 0+500	1 kV-Leitung	[E] und [U] SÜWAG Energie AG als Leitungsträger b) [E] und [U] SÜWAG Energie AG als Leitungsträger	Von Bau-km 0+400 bis 0+500 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der SÜWAG Energie AG berührt. Die vorhandene Leitung wird den neuen Verhältnissen angeglichen und verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der SÜWAG Energie AG.
4.52	2+560 bis 2+600	20 kV- Leitung	[E] und [U] SÜWAG Energie AG als Leitungsträger b) [E] und [U] SÜWAG Energie AG als Leitungsträger	Von Bau-km 2+560 bis 2+600 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der SÜWAG Energie AG berührt. Die vorhandene Leitung wird den neuen Verhältnissen angeglichen und ggf. verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, bestehenden Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der jeweiligen Versorgungsträger. Träger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Karlstein. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der SÜWAG Energie AG.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe BWV lfd. Nr. 6.1 – 6.11

Blatt 48

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1	0+707 bis 2+137	Tierdurch- lässe	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Um Tieren (insbesondere der Kreuzkröte) das Queren der St 3308 zu ermöglichen, werden zwischen Bau-km 0+707 und 2+137 sechs Tierdurchlässe errichtet und Bestandteil der St 3308.</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>
6.2	0+592 bis 0+920 1+280 bis 1+639 1+821 bis 2+224	Leiteinrich- tung für Amphi- bien	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Um die Amphibien am Überqueren der Fahrbahn zu hindern und sie zu den Tierdurchlässen (lfd. Nr. 6.1 des BWV) zu führen, werden von Bau-km 0+592 bis 0+920 beidseitig am Böschungsfuß Leiteinrichtungen gebaut und Bestandteil der St 3308.</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt die Gemeinde Karlstein.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>
6.3		Ausgleichs- fläche Naturhaus- halt (A1)	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	<p>Die Das Grundstück FI.-Nr. 2237 und 2236 3209/1 der Gemarkung Großwolzheim Dettingen wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Es soll durch Aufforstung ein standortgerechter Laubmischwald entstehen.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten.</p> <p>Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke nicht erworben werden.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Gemeinde Karlstein.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe BWV lfd. Nr. 6.1 – 6.11

Blatt 49

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.4		Ausgleichs- fläche Naturhaus- halt (A2)	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Die Grundstücke Fl.-Nr. 2210, 2217/3 und 2208 der Gemarkung Großwelzheim werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Aufforstung ein standortgerechter Laubmischwald mit Waldmantel entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke nicht erworben werden. Die Herstellungskosten trägt die Gemeinde Karlstein.
6.5		CEF- Maßnahme Fl.-Nr. 2181 2180/3 2180/2 2180 2179 2178 2177 2176 2175	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Die Grundstücke Fl.-Nr. 2181, 2180/3, 2180/2, 2180, 2179, 2178, 2177, 2176 und 2175 der Gemarkung Großwelzheim wurden für eine CEF-Maßnahme umgestaltet. Es ist die Anlage und dauerhafte Sicherung einer Alternativbrutwand für die Uferschwalbe vorgesehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten. Zur Funktionserfüllung ist in mehrjährigen Abständen eine Abgrabung der Oberfläche erforderlich. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit die Grundstücke nicht erworben werden.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe BWV lfd. Nr. 6.1 – 6.11

Blatt 50

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.6		Ausgleichs- fläche Naturhaus- halt (A3)	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Das Grundstück Fl.-Nr. 2087/2 der Ge- markung Dettingen wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Aufforstung ein standort- gerechter Laubmischwald mit Waldmantel entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unter- lage 12 enthalten. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird. Die Herstellungskosten trägt die Gemein- de Karlstein.
6.7		Ausgleichs- fläche Naturhaus- halt (A4)	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Das Grundstück Fl.-Nr. 2087/2 der Ge- markung Dettingen wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es sollen durch Aufforstung Gehölzinseln aus Obst- und Speierlingsbäumen entste- hen. Die nähere Beschreibung ist in der Unter- lage 12 enthalten. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird. Die Herstellungskosten trägt die Gemein- de Karlstein.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe BWV lfd. Nr. 6.1 – 6.11

Blatt 51

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.8		Ausgleichs- fläche Naturhaus- halt (A5)	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Das Grundstück Fl.-Nr. 2804 der Gemarkung Dettingen wird zur ökologischen Ausgleichs-fläche umgestaltet. Es soll durch Aufforstung ein standort-gerechter Laubmischwald mit Waldmantel entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unter-lage 12 enthalten. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird. Die Herstellungskosten trägt die Gemein-de Karlstein.
6.9		Ausgleichs- fläche Naturhaus- halt (A6)	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Die Grundstücke Fl.-Nr. 2234, 2236, 2445, 2446/1, 4873/3 und 4873/4 der Gemarkung Großwelzheim werden zur ökologi-schen Ausgleichsfläche umgestaltet. Durch Entsiegelung (lfd. Nr. 1.37 und 1.38 des BWV) und Aufforstung soll ein stand-ort-gerechter Laubmischwald entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unter-lage 12 enthalten. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird.
6.10		Ausgleichs- fläche Naturhaus- halt (A7)	a) - b) [E] und [U] Freistaat Bayern	Ein Teilbereich des Grundstückes Fl.-Nr. 2445 der Gemarkung Großwelzheim wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umge-staltet. Die bestehende St 3308 wird in Teilberei-chen entsiegelt (lfd. Nr. 1.36 und 1.37 des BWV). Auf einem rd. 200 m langen Ab-schnitt wird nach der Entsiegelung ein Sand-Magerrasen initiiert. Die nähere Beschreibung ist in der Unter-lage 12 enthalten. Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

6. Naturschutz und Landschaftspflege siehe BWV lfd. Nr. 6.1 – 6.11

Blatt 52

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.11		<p>Ausgleichs- fläche Naturhaus- halt (A8) Aufhängen von Niströhren und Nistkästen (V5)</p>	<p>a) -</p> <p>b) [E] und [U] Freistaat Bayern</p>	<p>In den bestehenden Gehölzriegel „Seligenseegraben“, Fl.-Nr. 2234 der Gemarkung Großwelzheim ist die Aufhängung von 2 Niströhren für den Steinkauz und 5 Nistkästen für Fledermäuse geplant.</p> <p>Die Niströhren und Nistkästen sind dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>Ein Teilbereich des Grundstückes Fl.-Nr. 2234 der Gemarkung Großwelzheim wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Der bestehende, lückige Gehölzriegel "Seligenseegraben" wird durch umfangreiche Ergänzungspflanzungen als Lebensraum von Steinkauz und Grünspecht gesichert und gestärkt. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 12 enthalten.</p> <p>Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

7. Sonstige Maßnahmen siehe BWV lfd. Nr. 7.1 – 7.1

Blatt 53

lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1	0+000 bis 0+310	Rodung	a) - b) [E] und [U] Gemeinde Karlstein	Das Baufeld wird in folgenden Teil berei- chen außerhalb der Laich-, Brut- und Ve- getationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Bau-km 0+000 bis 0+310 Größe der Rodungsfläche: 1,57 ha